

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Strafen bei Steuervergehen drastisch zu erhöhen.

Zur Begründung wird ausgeführt, nach der gegenwärtigen Regelung kämen vor allem große Steuersünder mit lächerlich geringen Strafen davon. Für den Betrachter entstehe dadurch der Eindruck, dass es unter den Reichen als unanständig angesehen werde, keine Steuern zu hinterziehen. Angesichts dessen sei es angemessen, dass ab einer Steuerhinterziehung in Höhe von 100.000 € eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung von mindestens fünf Jahren verhängt werde. Dies sei als klares Zeichen vorzugeben, um das Unrechtsbewusstsein zu stärken. Die gegenwärtig verhängten geringen Geldstrafen bei Steuerhinterziehung bereiteten den wenigsten Steuerhinterziehern ein schlechtes Gewissen. Leidtragende seien die normalen Arbeitnehmer, deren Steuern bereits bei der Abrechnung einbehalten würden und deren Steuerlast sich aufgrund der hinterzogenen Beträge stetig erhöhe.

Zu den Einzelheiten des Vortrages wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe ist auf der Internet-Seite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 785 Mitzeichnungen sowie 65 Diskussionsbeiträge ein.

Zu dieser Eingabe liegt eine weitere Mehrfachpetition vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Behandlung einbezogen wird.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss macht zunächst darauf aufmerksam, dass die Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen hohen Stellenwert einnimmt. Hierzu ist u.a. Folgendes ausgeführt: "Wir werden entschlossen gegen Steuerhinterziehung vorgehen. Wir werden im Lichte des ausstehenden Berichts der Finanzministerkonferenz (FFK) die Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige weiter entwickeln, sofern hierfür Handlungsbedarf aufgezeigt wird. Ein Ansatzpunkt wäre, die Wirkung der Selbstanzeige künftig von den vollständigen Angaben zu den steuerrechtlich unverjährten Zeiträumen (10 Jahre) abhängig zu machen. Der Steuerpflichtige müsste dann, um Straffreiheit für die letzten fünf Jahre zu erlangen, auch für die weiter zurückliegenden fünf Jahre alle Angaben berichtigen, ergänzen oder nachholen."

Der Petitionsausschuss ruft in Erinnerung, dass Steuerstraftaten mit Freiheitsstrafe oder wahlweise mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht sind. Allein mit Freiheitsstrafe bedroht ist etwa die Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall nach § 370 Abs. 3 Abgabenordnung (AO). Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe beträgt bei Steuerstraftaten bis zu fünf Jahren und bei Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall nach § 70 Abs. 3 AO bis zu zehn Jahren. Modifizierungen dieser Strafraumen ergeben sich aus § 49 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB).

Ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO liegt z. B. dann vor, wenn der Täter in großem Ausmaß Steuern verkürzt. Mit Urteil vom 2. Dezember 2008 hat der Bundesgerichtshof (BGH) den Maßstab festgelegt, wann ein großes Ausmaß gegeben ist (BGHSt 53, 71). Danach ist dieses Merkmal wie beim Straftatbestand des Betruges nach objektiven Maßstäben zu bestimmen und liegt nur dann vor, wenn der Hinterziehungsbetrag 50.000 € übersteigt.

Nach der Rechtsprechung des BGH kommt der Hinterziehung von Steuern in großem Ausmaß Indizwirkung für die zu findende Strafe zu. Danach kommt jedenfalls bei einem sechsstelligen Hinterziehungsbetrag eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe regelmäßig nicht mehr in Betracht. Diese Rechtsprechung orientiert

sich an der Rechtsprechung des BGH zum Betrug, da die Steuerhinterziehung rechtssystematisch als Sonderform des Betruges anzusehen ist.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass angesichts dessen nicht – wie vom Petenten gefordert – immer eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren für eine Steuerhinterziehung ab einem Hinterziehungsbetrag in Höhe von 10.000 € festgelegt werden kann. Ob tatsächlich trotz der Indizwirkung des Hinterziehungsbetrages ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Zumessungstatsachen zu entscheiden.

Nach dem Dargelegten äußert der Petitionsausschuss die Überzeugung, dass der Vorschlag des Petenten als nicht verhältnismäßig einzustufen wäre und daher verfassungsrechtlich nicht zulässig sein dürfte. Angesichts dessen kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.